



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

RTR – Rundfunk- und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilferstrasse 77-79
A-1060 Wien

eingbracht über das RTR ePortal

Wien, 21.01.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank (Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 – ZR-DBV 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel-Fernsehnzetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H.,

kurz „TMA“

zum Entwurf der ZR-DBV 2019 Verfahren wie folgt Stellung:

Allgemein zum Entwurf

TMA begrüßt die Etablierung einer zentralen Datenbank für Rufnummern in Österreich, da dies die Administration der Rufnummernverwaltung mittelfristig vereinfachen und verschlanken wird und auch die Automatisierung der internen Abläufe vorantreiben wird. TMA unterstützt daher dieses Vorhaben der Regulierungsbehörde und steht auch außerhalb von laufenden Konsultationen für Feedback und Input bereit.

Der vorliegende Entwurf wird in seinen Grundzügen und wesentlichen Aspekten von TMA unterstützt, vor allem da sichergestellt wird, dass die Datenbank nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Ebenso wird keine überschießende Transparenz eingeführt, welche wettbewerbsverzerrende oder -beschränkende Maßnahmen ermöglichen oder begünstigen könnte. Diesem Aspekt ist aus Sicht von TMA größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Um dem Anspruch der ZR-DBV 2019 eine umfassende Referenzdatenbank zu sein gerecht zu werden, wäre es notwendig, zusätzlich zu den bisher im Entwurf genannten Daten, alle weiteren Informationen, die für die Administration einer betreiberinternen Rufnummernverwaltung notwendig sind, hinzuzufügen. Diese sollten den gängigen IT Standards entsprechen und maschinell verarbeitbar sein. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang ein Zugriff auf den nationalen Rufnummernplan inklusive Rufnummernlängen über das REST Interface, Historisierung der Betreiberabelle (durch Hinzufügen eines Unique Identifiers sowie Start und Ende Datums), etc.

Im Detail zu den einzelnen Bestimmungen

Ad § 2 Z 15

Die Begriffsbestimmung ist aus unserer Sicht nicht verständlich und deren Regelungsinhalt erschließt sich selbst verständigen Kennern der Materie nicht. TMA regt daher eine gänzliche Neufassung dieser Bestimmung an.

Ad § 3 Abs 2

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist es aus Sicht von TMA sehr wichtig den richtigen Grad an Transparenz und Informationsfülle bei der Befüllung und Abfrage der Datenbank zu finden. In unserem Verständnis finden sich keine Informationen zum Nutzungsstatus einzelner Rufnummern in der ZR-DB, welche Datenbanknutzern i. S. von § 2 Z 9 oder Dritten i. S. von § 5 Abs 2 zugänglich wären. Es kann daher kein Marktteilnehmer oder Dritter über die ZR-DB erfahren, wie hoch die Anzahl der aktiv genutzten Nummern eines Kommunikationsnetzbetreibers (KNB) oder eines Kommunikationsdienstbetreibers (KDB) ist. Dies wäre überschießend und würde marktverzerrende oder – beschränkende Maßnahmen begünstigen.

Ad § 5 Abs 2

Bei der Implementierung des Zugangs für Dritte sollte sehr streng darauf geachtet werden, dass über die Möglichkeit der Einzelabfrage durch systematisches, automatisches oder sequenzielles Nutzen dieser Möglichkeit keine Massenabfrage erzeugt wird. In den EB wird diese Möglichkeit für „innovative Dienste“ in Aussicht gestellt ohne auf die Motivation oder das Ziel dieser Dienste einzugehen. Sollte es sich dabei um kommerzielle Dienste mit Gewinnabsicht handeln, wäre eine kostenpflichtige Nutzung der Datenbank anzudenken. Den Betreiber entstehen durch die Implementierung der notwendigen internen Prozesse, durch die Datenaufbereitung und Befüllung der Datenbank erhebliche Kosten. Es ist nicht einzusehen, warum kommerzielle Dienste Dritter die durch hohen monetären Einsatz generierten Daten kostenlos nutzen sollten. Hier wäre ein Kostenbeitrag je Abfrage oder eine monatliche Pauschale denkbar, welche in das RTR Budget fließen sollte und so möglicherweise den Finanzierungsbeitrag der Marktteilnehmer senken könnte. TMA regt an für kommerzielle Dienste die Nutzung der ZR-DB kostenpflichtig zu gestalten.

Ad § 6 Abs 5

Notrufträger benötigen auch die Information, welchem KNB eine Rufnummer zugeordnet ist. Im Entwurf wird nur von KDB gesprochen, was nicht ausreichend ist. TMA regt daher an, die Bestimmung um den KNB zu ergänzen.

Ad EB zu § 6 Abs 2

In den EB zu § 6 Abs 2 wird auf eine mögliche Sperre gemäß § 8 Abs 3 verwiesen. Der Entwurf der ZR-DBV 2019 enthält keinen § 8 Abs 3. Vielmehr müsste auf § 7 Abs 2 verwiesen werden. TMA regt an, diesen redaktionellen Fehler zu korrigieren.

Ad § 7 Abs 1

Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine sehr weitgehende Verwendung der Daten zugestanden, welche im Extremfall auch nicht im Zusammenhang mit der Rufnummernverwaltung liegen könnte. Aus TMA Sicht gibt es dafür keine Rechtfertigung und Notwendigkeit, weshalb der Anwendungsbereich auf die Rufnummernverwaltung eingeschränkt werden sollte. TMA regt an, die Bestimmung wie folgt zu ändern: „Die RTR-GmbH ist zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Rufnummernverwaltung berechtigt, die in der ZR-DB enthaltenen Daten zu nutzen.“

Ad § 10

Die Anzeige der Weitergabe von Rufnummern innerhalb der im Entwurf vorgesehenen Frist ist für TMA derzeit nicht möglich. Um die technischen Voraussetzungen für die Meldung der Weitergabe einer einzelnen Rufnummer bis 24.00 Uhr des gleichen Tags durchführen zu können, müsste TMA einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Ressourcen investieren. Selbst dann wäre es nicht möglich diese Verpflichtung ab dem 1.10.2020 zu erfüllen. Frühestens am 1.2.2021 könnte diese Verpflichtung von TMA erfüllt werden.

Uns ist jedoch nicht die Notwendigkeit dieser Bestimmung ersichtlich, da in unserem Fall ca. 200 Rufnummern monatlich unter diese Bestimmung fallen würden. Eine nicht tagesaktuelle Meldung hätte somit keinen wesentlichen Einfluss auf die Datenqualität und Aktualität der Datenbank in ihrer Gesamtheit. Stattdessen könnten die Betreiber verpflichtet werden, alle sechs Monate die Weitergabe von Rufnummern einzumelden. Dies wäre für TMA ebenso mit manuellem Aufwand verbunden, wäre jedoch aufgrund der fehlenden Dringlichkeit vertretbar. TMA regt daher an, von einer Tagesaktualität abzusehen und stattdessen eine Einmeldeverpflichtung mit einer Regelmäßigkeit von sechs Monaten einzuführen.

Ad § 12 Abs 1

In unserem Verständnis wird der Nutzungsstatus jeder Rufnummer nur der Regulierungsbehörde ersichtlich sein und nicht anderen Abfrageberechtigten der Datenbank. Wie bereits zu § 3 Abs 2 angemerkt, würde die Freigabe der Information welche Rufnummern aktiv genutzt werden eine nicht zu rechtfertigende Transparenz erzeugen, welche

wettbewerbsbehindernde Maßnahmen durch andere Marktteilnehmer befördern könnte. Eine solche Möglichkeit wäre im Widerspruch zum Auftrag der RTR den Wettbewerb zu fördern.

Es gibt Rufnummern, welche nur kurzfristig und temporär genutzt werden, und einer entsprechend raschen Änderung des Nutzungsstatus unterliegen. Es wäre aus Gründen der Verhältnismäßigkeit daher ratsam solche Nummern von der Anzeigepflicht zu befreien. Als Beispiele dafür können Handover oder MSRN Nummern genannt werden. Ebenso sollte der Nutzungsstatus von Rufnummern auch als Block eingemeldet werden können, da eine Einzelmeldung nur schwer zu administrieren wäre zB für M2M Dienste. TMA regt an, Rufnummern mit temporärer Nutzung von der Anzeigeverpflichtung zu befreien und für bestimmte Rufnummern auch eine Blockeinmeldung vorzusehen zB für M2M Dienste.

Ad § 14

Der Zeitplan für die Einführung der ZR-DB ist aus Sicht von TMA sehr ambitioniert und wird Investitionen in Prozesse und Datenaufbereitung verursachen. Umso wichtiger ist es, dass durch die vorgesehene Einführungsphase nicht zusätzliche Aufwände erzeugt werden, welche nicht absolut notwendig sind. Die derzeitige Fassung von § 14 würde es der Regulierungsbehörde ermöglichen theoretisch bereits ab dem 1.2.2020 Daten von TMA per Bescheid einzufordern, was einen sehr hohen Aufwand erzeugen würde und technisch für TMA nicht erfüllbar wäre. Daher regt TMA an, die in § 14 vorgesehene Frist von zehn Monaten auf fünf Monate zu verkürzen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit besten Grüßen,

Mag. Anja Treibbar-Bustorf
Vice President Legal, Regulatory & Interception
T-Mobile Austria GmbH

T-Mobile Austria GmbH